

PRÄAMBEL

Die Johanniter-Jugend will Kindern und Jugendlichen eine Gemeinschaft bieten und ihnen helfen, ihre Fähigkeiten zu entwickeln und Freunde und Selbstvertrauen in einer freien Jugendarbeit aus eigener Initiative und in Eigenverantwortung zu finden.

Die Johanniter-Jugend bekennt sich zu den geistigen Grundlagen des christlichen Glaubens und der Diakonie.

Sie strebt die Erziehung zu christlicher Nächstenliebe gegenüber anderen Menschen - gleich welcher Konfession, Rasse oder Nationalität - an.

Durch die altersgemäße Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgaben der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. nutzt die Johanniter-Jugend unter dem Zeichen des achtspeitzigen Kreuzes die Möglichkeiten zu sozialem Handeln und tätiger Nächstenliebe.

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

1.1. RECHTSFORM

Die Johanniter-Jugend (JJ) in der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. (JUH) ist die Jugendorganisation der JUH. Ihre Aufgaben nehmen die Gliederungen der JJ selbständig wahr

1.2. SITZ

Der Sitz der JJ ist der Sitz der JUH.

1.3. GEMEINNÜTZIGKEIT

Die JJ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

1.4. ERSCHEINUNGSBILD

Das Logo der JJ ist:



Näheres regelt das jeweils gültige Corporate-Design (CD)-Handbuch der JJ.



2. KONZEPTIONELLE GRUNDLAGEN

2.1. AUFGABEN

Die JJ nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

Die Förderung der individuellen Entwicklung junger Menschen und die Erziehung zur Achtung vor anderen Menschen:

- ❖ Die JJ will Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen.
- ❖ Diese Aufgabe schließt die Hilfe bei der Entfaltung musisch-kultureller, sportlich-spielerischer, sozial-gesellschaftlicher und christlich-religiöser Interessen durch eigene oder vermittelte Bildungsangebote ein.
- ❖ Die Hilfe bei der Entwicklung von Selbstbestimmung ist genauso Aufgabe der JJ, wie die Erziehung zur Achtung der Persönlichkeit anderer Menschen und das Eintreten für ihre geistige und körperliche Unversehrtheit.

Die Befähigung zu gesellschaftlicher Mitverantwortung:

- ❖ Die JJ will durch ihre Tätigkeit zur Mitverantwortung in Kirche, Staat und Gesellschaft befähigen. Die Förderung demokratischen Denkens und Handelns auf der Basis der freiheitlich demokratischen Grundordnung ist Aufgabe der JJ. Gleiches gilt für die Hinführung zum Einsatz für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung.

Das Anregen und Hinführen zum Dienst am Nächsten:

- ❖ Die JJ will Kinder und Jugendliche zu Zusammenarbeit, Hilfsbereitschaft und sozialem Engagement anregen und hinführen. In sozialen Aktionen will die JJ sich für das Wohl der Mitmenschen, insbesondere für individuell und sozial Benachteiligte einsetzen und damit auch das Gemeinwohl stärken. Mit dem Verständnis tätiger christlicher Nächstenliebe beteiligt sich die JJ am Dienst am Nächsten durch die Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgaben der JUH.

2.2. MITWIRKUNG, ALTERSSTUFEN

Kinder und Jugendliche können unabhängig von Bekenntnis, Rasse und Nationalität an der Erfüllung der Aufgaben der JJ teilnehmen, wenn sie die Grundsätze von Toleranz, Achtung und christlicher Nächstenliebe berücksichtigen. Die Aufgaben der JJ werden schwerpunktmäßig in drei verschiedenen Altersstufen umgesetzt,

- ❖ von 6 - 11 Jahre,
- ❖ von 12 - 15 Jahre,
- ❖ ab 16 Jahren,

damit die altersgemäßen Entwicklungen der Kinder und Jugendlichen Berücksichtigung finden.

2.3. ARBEITSFORMEN

Schwerpunkt der JJ ist die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in sich regelmäßig treffenden Gruppen. Die stattfindenden Gruppenstunden und Schulsanitätsdienste sollen z.B. durch Freizeiten, durch internationale Begegnungen und soziale Einsätze sowie durch Seminare und Lehrgänge ergänzt werden.

In allen Gliederungen und Altersstufen gelten in offener Jugendarbeit die Angebote der JJ auch für Kinder und Jugendliche, die nicht Mitglieder der JJ sind.

3. STRUKTURELLE GRUNDLAGEN

Die Jugendarbeit soll als satzungsgemäße Aufgabe der JUH von den Vorständen auf allen Ebenen gefördert und unterstützt werden.

3.1. KINDER- UND JUGENDGRUPPENLEITER/-INNEN

Die/Der Kinder- und Jugendgruppenleiter/-in wird zur Leitung einer Gruppe berufen, wenn sie/er Mitglied der JJ ist, eine Ausbildung nach den jeweils gültigen Ausbildungsrichtlinien der JJ hat und die Gewähr für die Erfüllung und engagierte Vertretung der Aufgaben der JJ bietet. Dies schließt die Bereitschaft zu eigener fachlicher Fortbildung ein.

Die/Der Kinder- und Jugendgruppenleiter/-in muss mindestens 16 Jahre alt sein.

Die/Der Kinder- und Jugendgruppenleiter/-in wird von der/vom Ortsjugendleiter/-in in Absprache mit den JJ-Mitgliedern, der Ortsjugendleitung und dem Ortsbeauftragten berufen. Existiert keine Ortsjugendleitung beruft die übergeordnete Jugendleitung die/den Kinder- und Jugendgruppenleiter/-in. Kommt es bei der Berufung von Kinder- und Jugendgruppenleiter/-innen zu keiner Einigung, trifft die/der Landesjugendleiter/-in nach Anhörung die Entscheidung.

Kinder- und Jugendgruppenleiter/-innen können von ihrem Amt abberufen werden, wenn sie ihre ordnungsgemäßen Aufgaben nicht erfüllen, das Ansehen des Verbandes schädigen oder in grober Weise gegen die Jugendordnung der JJ verstoßen. Die Abberufung erfolgt auf Antrag mit mindestens 2/3-Mehrheit der zuständigen Orts-/Kreis-/Regionaljugendleitung und mit Zustimmung der Landesjugendleitung.

3.2. ORTSEBENE

3.2.1. ORTSJUGENDVERSAMMLUNG

Alle Mitglieder der JJ eines Ortsverbandes und die Ortsjugendleitung bilden die Ortsjugendversammlung. Die Versammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie kann zusätzlich auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder, der Ortsjugendleitung oder der Kreis-/Regionaljugendleitung einberufen werden.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Ortsjugendversammlung, mit Ausnahme der hauptamtlich im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter/-innen.

Die Versammlung nimmt den Rechenschaftsbericht der Ortsjugendleitung entgegen und beschließt die Jahresplanung, den Haushalt und über Anträge.

Die Versammlung wählt alle zwei Jahre

- ❖ eine/n Ortsjugendleiter/-in
- ❖ zwei gleichberechtigte Stellvertreter/-innen der/des Ortsjugendleiter/-in und
- ❖ drei weitere Mitglieder der Ortsjugendleitung.

3.2.2. ORTSJUGENDLEITER/-IN

Die/Der Ortsjugendleiter/-in vertritt die Belange der JJ beim Ortsbeauftragten und nach außen.

In Absprache mit den JJ-Mitgliedern, der Ortsjugendleitung und dem Ortsbeauftragten beruft sie/er Kinder- und Jugendgruppenleiter/-innen.

Kommt es bei der Berufung von Kinder- und Jugendgruppenleiter/-innen zu keiner Einigung, trifft die/der Landesjugendleiter/-in nach Anhörung die Entscheidung. Die/Der Ortsjugendleiter/-in beruft die Sitzungen der Ortsjugendleitung ein und leitet diese.

3.2.3. ORTSJUGENDLEITUNG

Die Ortsjugendleitung führt den Jugendverband auf Ortsebene im Rahmen der JJ-Richtlinien und des Haushalts der JJ selbständig. Ihr gehören die von der Ortsjugendversammlung gewählten Personen an.

Sind auf Ortsebene Mitarbeiter/-innen hauptamtlich im Jugendverband tätig, gehört von diesen mindestens eine(r) mit Sitz, beratender Stimme und Vortragsrecht der Ortsjugendleitung an.

Die Ortsjugendleitung gibt sich eine Geschäftsordnung. Näheres regelt der Verwaltungslaufplan der JJ.

Von den Mitgliedern der Ortsjugendleitung wird erwartet, dass sie regelmäßig Angebote zur Aus- und Fortbildung nach den jeweils gültigen Aus- und Fortbildungsrichtlinien der JJ wahrnehmen.

3.3. KREIS-/REGIONALEBENE

3.3.1. KREIS-/REGIONALJUGENDVERSAMMLUNG

Alle Mitglieder der JJ eines Kreis-/Regionalverbandes und die Kreis-/Regionaljugendleitung bilden die Kreis-/Regionaljugendversammlung. In Kreis-/Regionalverbänden, in denen alle Mitglieder der JJ in Ortsverbänden organisiert sind, kann auf Beschluss der Kreis-/Regionaljugendversammlung, die Kreis-/Regionaljugendversammlung aus den Ortsjugendleitungen und der Kreis-/Regionaljugendleitung gebildet werden.

Die Kreis-/Regionaljugendversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie kann zusätzlich auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder, der Kreis-/Regionaljugendleitung oder der Landesjugendleitung einberufen werden.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Kreis-/Regionaljugendversammlung, mit Ausnahme der hauptamtlich im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter/-innen.

Die Versammlung nimmt den Rechenschaftsbericht der Kreis-/Regionaljugendleitung entgegen und beschließt die Jahresplanung, den Haushalt und über Anträge.

Die Versammlung wählt alle zwei Jahre

- ❖ eine/n Kreis-/Regionaljugendleiter/-in
- ❖ zwei gleichberechtigte Stellvertreter/-innen der/des Kreis-/Regionaljugendleiter/-in und
- ❖ drei weitere Mitglieder der Kreis-/Regionaljugendleitung.

3.3.2. KREIS-/REGIONALJUGENDLEITER/-IN

Die/Der Kreis-/Regionaljugendleiter/-in vertritt die Belange der JJ beim Kreis-/Regionalvorstand, in der Kreis-/Regionalverbandsleitung, in der Mitgliederversammlung und nach außen.

Existiert keine Ortsjugendleitung beruft er/sie in Absprache mit den JJ-Mitgliedern, der Kreis-/Regionaljugendleitung und dem Ortsbeauftragten bzw. Kreis-/Regionalvorstand Kinder- und Jugendgruppenleiter/-innen.

Kommt es bei der Berufung von Kinder- und Jugendgruppenleiter/-innen zu keiner Einigung, trifft die/der Landesjugendleiter/-in nach Anhörung die Entscheidung. Die/Der Kreis-/Regionaljugendleiter/-in beruft die Sitzungen der Kreis-/Regionaljugendleitung ein und leitet diese.

3.3.3. KREIS-/REGIONALJUGENDLEITUNG

Die Kreis-/Regionaljugendleitung führt den Jugendverband auf Kreis-/Regionalebene, sowie auf Ortsebene, wenn keine Ortsjugendleitung gewählt ist, im Rahmen der JJ-Richtlinien und des Haushalts der JJ selbständig. Ihr gehören die von der Kreis-/Regionaljugendversammlung gewählten Personen an.

Sind auf Kreis-/Regionalebene Mitarbeiter/-innen hauptamtlich im Jugendverband tätig, gehört von diesen mindestens eine(r) mit Sitz, beratender Stimme und Vortragsrecht der Kreis-/Regionaljugendleitung an.

Die Kreis-/Regionaljugendleitung gibt sich eine Geschäftsordnung. Näheres regelt der Verwaltungsleitfaden der JJ.

Von den Mitgliedern der Kreis-/Regionaljugendleitung wird erwartet, dass sie regelmäßig Angebote zur Aus- und Fortbildung nach den jeweils gültigen Aus- und Fortbildungsrichtlinien der JJ wahrnehmen.

3.4. LANDESEBENE

3.4.1. LANDESJUGENDVERSAMMLUNG

Die Kreis-/Regionaljugendleitungen und die Landesjugendleitung bilden die Landesjugendversammlung.

In Landesverbänden mit mehr als 15 Kreis-/Regionalverbänden kann auf Beschluss der Landesjugendversammlung die Anzahl der Stimmberechtigten auf drei je Kreis-/Regionalverband reduziert werden.

Die Versammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie kann zusätzlich auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder, der Landesjugendleitung oder der Bundesjugendleitung einberufen werden.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Landesjugendversammlung, mit Ausnahme der hauptamtlich im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter/-innen.

Die Versammlung nimmt den Rechenschaftsbericht der Landesjugendleitung entgegen und beschließt die Jahresplanung, den Haushalt, Anträge und Richtlinien.

Die Versammlung wählt alle zwei Jahre

- ❖ eine/n Landesjugendleiter/-in
- ❖ zwei gleichberechtigte Stellvertreter/-innen der/des Landesjugendleiter/-in und
- ❖ drei weitere Mitglieder der Landesjugendleitung.

3.4.2. LANDESJUGENDLEITER/-IN

Die/Der Landesjugendleiter/-in vertritt die Belange der JJ beim Landesvorstand, in der Landesleitung, in der Landesvertreterversammlung und nach außen. Sie/Er beruft die Sitzungen der Landesjugendleitung ein und leitet sie.

Sie/Er soll bei der Landesvertreterversammlung einen Bericht über die Arbeit der JJ auf Landesebene abgeben.

3.4.3. LANDESJUGENDLEITUNG

Die Landesjugendleitung führt den Jugendverband auf Landesebene im Rahmen der JJ-Richtlinien und des Haushalts der JJ selbständig. Ihr gehören die von der Landesjugendversammlung gewählten Personen an.

Sind auf Landesebene Mitarbeiter/-innen hauptamtlich im Jugendverband tätig, gehört von diesen mindestens eine(r) mit Sitz, beratender Stimme und Vortragsrecht der Landesjugendleitung an.

Die Landesjugendleitung gibt sich eine Geschäftsordnung. Näheres regelt der Verwaltungsleitfaden der JJ.

Von den Mitgliedern der Landesjugendleitung wird erwartet, dass sie regelmäßig Angebote zur Aus- und Fortbildung nach den jeweils gültigen Aus- und Fortbildungsrichtlinien der JJ wahrnehmen.

3.5. BUNDESEBENE

3.5.1. BUNDESJUGENDVERSAMMLUNG

Die Landesjugendleitungen und die Bundesjugendleitung bilden die Bundesjugendversammlung. Diese tagt mindestens einmal jährlich. Sie kann zusätzlich auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder, der Bundesjugendleitung oder dem Präsidenten der JUH einberufen werden.

Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Bundesjugendleitung und alle Mitglieder der Landesjugendleitungen, mit Ausnahme der hauptamtlich im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter/-innen. Die Versammlung nimmt den Rechenschaftsbericht der Bundesjugendleitung entgegen und beschließt die Jahresplanung, den Haushalt, Anträge und Richtlinien.

Die Versammlung wählt alle zwei Jahre

- ❖ eine/n Bundesjugendleiter/-in,
- ❖ zwei gleichberechtigte Stellvertreter/-innen der/des Bundesjugendleiter/-in und
- ❖ drei weitere Mitglieder der Bundesjugendleitung.

3.5.2. BUNDESJUGENDLEITER/-IN

Die/Der Bundesjugendleiter/-in vertritt die Belange der JJ beim Bundesvorstand, in der Bundesleitung, in der Delegiertenversammlung und nach außen. Sie/Er gibt der Delegiertenversammlung einen Bericht über die Aktivitäten der JJ. Die/Der Bundesjugendleiter/-in beruft die Sitzungen der Bundesjugendleitung ein und leitet diese.

3.5.3. BUNDESJUGENDLEITUNG

Die Bundesjugendleitung führt den Jugendverband im Rahmen der JJ-Richtlinien und des Haushalts der JJ auf Bundesebene selbständig. Ihr gehören die von der Bundesjugendversammlung gewählten Personen an.

Sind auf Bundesebene Mitarbeiter/-innen hauptamtlich im Jugendverband tätig, gehört von diesen mindestens eine(r) mit Sitz, beratender Stimme und Vortragsrecht der Bundesjugendleitung an.

Die Bundesjugendleitung gibt sich eine Geschäftsordnung. Näheres regelt der Verwaltungsleitfaden der JJ.

Von den Mitgliedern der Bundesjugendleitung wird erwartet, dass sie regelmäßig Angebote zur Aus- und Fortbildung nach den jeweils gültigen Aus- und Fortbildungsrichtlinien der JJ wahrnehmen.

4. ORGANISATORISCHE GRUNDLAGEN

4.1. MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft beginnt für Kinder und Jugendliche mit der Aufnahme in die JJ in der JUH und endet nach den in Ziffer 4.7 der JUH-Satzung genannten Gründen oder spätestens mit dem Ablauf des Jahres, in dem das 27. Lebensjahr vollendet wird. Die Funktionsträger/-innen in der JJ gehören ihr ohne Altersbegrenzung für die Dauer ihrer Funktionsausübung an. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ämter und Funktionen in der JJ.

Für die Mitgliedschaft in der JJ wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Bundesjugendversammlung beschlossen wird. Der Regelbeitrag kann von der Orts-/Kreis-/Regionaljugendleitung für die Mitglieder der JJ der jeweiligen Gliederung erhöht oder vermindert werden.

Die Bundesjugendversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um die Johanniter-Jugend besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Das Vorschlagsrecht zur Ehrenmitgliedschaft haben die Landesjugendleitungen und die Bundesjugendleitung.

4.2. EINLADUNG ZU VERSAMMLUNGEN

Einladungen zu den Versammlungen erfolgen durch die/den zuständige(n) Jugendleiter/-innen in schriftlicher Form mit Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Frist von 3 Wochen.

Anträge an die Versammlung sind mit einer Frist von 4 Wochen an die/den zuständige(n) Jugendleiter/-in zu richten.

Zu den Versammlungen sind die Mitglieder der übergeordneten Jugendleitung sowie die jeweils zuständigen Ortsbeauftragten bzw. Vorstände der JUH einzuladen.

4.3. BESCHLÜSSE

Die Jugendversammlungen sind nach ordnungsgemäßer Einladung, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich und unmittelbar abgegeben werden kann, Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

Beschlüsse erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Initiativanträge in Versammlungen sind zulässig, wenn der Antragssteller darlegt, dass er die Frist oder Form gemäß Ziffer 4.2 (Einladung zu Versammlungen) der Jugendordnung aus von

ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten konnte und die Mehrheit der Stimmberechtigten der Behandlung zustimmt.

Das Initiativrecht gilt nicht für Beschlüsse zur Herbeiführung von Wahlen und/oder zur Änderung der Jugendordnung.

4.4. BESCHLÜSSE ZUR ÄNDERUNG DER JUGENDORDNUNG

Anträge auf Änderungen der Jugendordnung können nur schriftlich eingebracht werden. Die Jugendordnung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Bundesjugendversammlung geändert werden.

4.5. WAHLEN

Wählbar sind alle aktiven, ehrenamtlichen Mitglieder der JJ und JUH. Die zu wählenden Orts-/Kreis-/Regional-, Landes- und Bundesjugendleiter/-innen und ihre Stellvertreter/-innen müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

Die zu wählenden weiteren Mitglieder der Orts-, Kreis- und Regionaljugendleitungen müssen mindestens 15 Jahre, die der Bundes- und Landesjugendleitungen müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

Beschäftigte der JUH können, sofern sie nicht für die JJ hauptamtlich tätig sind und sich ehrenamtlich in der JJ engagieren, in die jeweiligen Jugendleitungen gewählt werden.

Der Anteil der Hauptamtlichen in den Jugendleitungen darf nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder betragen. Sollte dieser Anteil während der Amtsdauer überschritten werden, kann die Jugendleitung im Amt bleiben, sofern nicht die Jugendversammlung Neuwahlen beantragt. Wird ein Mitglied einer Jugendleitung während der Amtsdauer hauptamtlich im Sinne dieser Ordnung für die JJ tätig, scheidet es aus seinem Amt aus.

Hauptamtliche im Sinne dieser Ordnung sind Mitglieder, die von der JUH für ihre Tätigkeit eine Gegenleistung im Sinne eines steuer- oder sozialversicherungspflichtigen Entgelts aus einem Beschäftigungsverhältnis erhalten.

Die Länderregelungen für die Förderbarkeit müssen hierbei beachtet werden.

Die Wahlen sind geheim, wobei jede Funktion in einem getrennten Wahlgang gewählt wird. Als gewählt gilt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stehen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl, so ist derjenige gewählt, auf den die meisten Stimmen entfallen.

Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

Eine Wahlperiode der Jugendleitungen aller Ebenen dauert zwei Jahre. Die gewählten Funktionsträger bleiben über die festgelegte Wahlperiode hinaus bis zur nächsten erfolgten Wahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Funktionsträger während

der Wahlperiode aus oder wird bei einer Wahl ein Posten nicht besetzt, soll die nächste Jugendversammlung einen/eine Nachfolger/-in für die restliche Wahlperiode wählen.

Mitglieder der Jugendleitungen können abgewählt werden, wenn sie ihre ordnungsgemäßen Aufgaben nicht erfüllen, das Ansehen des Verbandes schädigen oder in grober Weise gegen die Jugendordnung der JJ verstoßen. Die Abwahl erfolgt durch die jeweils zuständige Jugendversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Antrag zur Abwahl kann durch die jeweilige Jugendleitung oder von mindestens 1/3 der Mitglieder der Jugendversammlung gestellt werden. Die Wahl ist geheim. Die Landesjugendleitung kann vorläufige Maßnahmen, insbesondere eine Suspendierung von den Ämtern und Aufgaben der Mitglieder nachgeordneter Jugendleitungen beschließen. Der zuständige Landesvorstand und die Bundesjugendleitung sind unverzüglich zu informieren, die Betroffenen müssen hierbei gehört werden. Für Maßnahmen gegenüber einer Landesjugendleitung ist die Bundesjugendleitung zuständig. Bei einer Abwahl von Mitgliedern der Bundesjugendleitung ist die Zustimmung des Präsidiums der JUH erforderlich. In diesen Fällen ist das Präsidium auch für vorläufige Maßnahmen, insbesondere Suspendierung, zuständig.

4.6. Schlichtungsverfahren

Bei Verstößen gegen Ziffer 4.5. (Wahlen) der Jugendordnung kann die jeweils höhere Leitungsebene binnen einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Wahlunterlagen beim für die Jugendarbeit zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter in der Bundesgeschäftsstelle ein Schlichtungsverfahren beantragen, wenn keine andere Abhilfe möglich erscheint. Auch die/der von einer vorläufigen Maßnahme Betroffene kann dort innerhalb einer Frist von vier Wochen ein Schlichtungsverfahren beantragen.

Zuständig für die Abwicklung des Schlichtungsverfahrens sind:

- ❖ das zuständige Mitglied des betroffenen Landesvorstandes
- ❖ ein zu benennendes Mitglied der Bundesjugendleitung
- ❖ der Landesjugendleiter des betroffenen Landesverbandes
- ❖ ein zu benennendes Mitglied der Bundesgeschäftsstelle

Ist die Landesjugendleitung betroffen, ersetzt der für die Jugendverbandsarbeit zuständige hauptamtliche Mitarbeiter des betroffenen Landesverbandes den/die Landesjugendleiter/-in.

Zuständig für die Abwicklung des Schlichtungsverfahrens soweit die Wahl der Bundesjugendleitung betroffen ist, sind:

- ❖ der zuständige Bundesvorstand
- ❖ der Präsident der JUH
- ❖ der für die Jugendverbandsarbeit zuständige hauptamtliche Mitarbeiter in der Bundesgeschäftsstelle
- ❖ der Justitiar der JUH

Eine der vorstehenden Personen muss die Befähigung zum Richteramt haben. Die Entscheidung soll nach Anhörung der Beteiligten binnen drei Monaten mehrheitlich fallen.

4.7. PROTOKOLLE

Über Jugendversammlungen müssen, über Jugendleitungssitzungen sollen Ergebnisprotokolle erstellt werden. Die Protokolle der Versammlungen sind auch an die zuständigen Vorstände der JUH und die nächst höhere Gliederung der JJ zur Kenntnis zu geben.

Protokolle sind in der zuständigen Dienststelle aufzubewahren und nachfolgenden Jugendleitungen zugänglich zu machen.

4.8. FINANZEN

Die JJ verwaltet ihre Mittel selbst. Die Bestimmungen zum Haushalts- und Rechnungswesen der JUH gelten entsprechend.

Die Gliederungen erhalten gem. Ziffer 2.1 Nr. 6. in Verbindung mit Ziffer 2.4 der Satzung der JUH für ihre Vorhaben, z.B. Aus- und Weiterbildung, Freizeiten und notwendige Anschaffungen angemessene Zuschüsse der entsprechenden JUH-Gliederungen.

Die von den Mitgliedern der JJ und ihren Eltern gezahlten Beiträge stehen den Gruppen für ihre örtliche Arbeit zur Verfügung.

Die Finanzmittel, die für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bereitgestellt werden, sind ausschließlich für diese Zwecke zu verwenden. Die Mittel sind sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich einzusetzen und auf einer separaten Kostenstelle in der Buchhaltung der JUH-Verbände abzurechnen.

Die jeweilige Jugendleitung erhält quartalsweise eine Übersicht über die auf der Kostenstelle abgerechneten Einnahmen und Ausgaben.

5. AUFLÖSUNG

Nach Auflösung der JJ geht das Vermögen auf die JUH über.

6. SATZUNG DER JUH

Im Übrigen gilt die jeweils gültige Satzung der JUH mit ihren Ordnungen.

7. INKRAFTTRETEN

Die Jugendordnung sowie Änderungen derselben bedürfen der Zustimmung der Delegiertenversammlung der JUH. Sie kann versagt werden, wenn die Jugendordnung oder ihre Änderungen gegen die Satzung der JUH verstoßen.

Beschlossen auf der Bundesjugendversammlung der Johanniter-Jugend am 21. Oktober 2012 in Bremen. Die Delegiertenversammlung der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. hat den Änderungen (Ziffer 3.2.1, 3.3.1 sowie 4.5) am 24. November 2012 in Nieder-Weisel zugestimmt.